



MAW 04.051

URTEIL

vom 18. März 2005

Die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

unter Mitwirkung der Richter Stefan Mesmer, Präsident, und Daniel Wyler,
Vizepräsident, und der Richterin Gabrielle von Büren-von Moos
sowie der Gerichtssekretärin Susanne Marbet Coullery

hat in der Beschwerdesache

Frau M.

Beschwerdeführerin

gegen

Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (LA),
c/o Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern

betreffend: - Erste Vorprüfung für Ärzte und Zahnärzte, traditionelle Prüfung,
Sommer 2004, Zürich
- Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- Zwischenverfügung des Leitenden Ausschusses für die eidgenös-
sischen Medizinalprüfungen vom 27. Oktober 2004

den Akten entnommen:

A. – Am 18. August 2004 reichte die Beschwerdeführerin beim Leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (LA) eine Beschwerde gegen die Prüfungsverfügung vom 19. Juli 2004 der Ortspräsidentin Humanmedizin von Zürich betreffend die erste Vorprüfung für Ärzte und Zahnärzte, traditionelle Prüfung, Sommer 2004, Zürich ein. Darin machte sie unter anderem geltend, die Prüfung sei in rechtswidriger Weise, insbesondere unter Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes, durchgeführt worden. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem LA beantragte die Beschwerdeführerin, es sei ihr vollständige Akteneinsicht in die Unterlagen der schriftlichen Einzelprüfungen zu gewähren, namentlich seien ihr die Fragenhefte in Kopie zuzustellen.

B. – Mit Zwischenverfügung vom 27. Oktober 2004 hiess der LA das Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführerin nur teilweise gut. Im Wesentlichen verfügte er, die Beschwerdeführerin könne unter Aufsicht der Ortspräsidentin Humanmedizin von Zürich Einsicht nehmen in die eigenen Fragenhefte und Antwortblätter sowie in die Notenskalen und in eine Liste, aus welcher die Beurteilung der Antworten, die eliminierten Fragen und die erreichte Punktzahl ersichtlich sind – soweit die Einzelprüfungen Physik-Physiologie, Chemie-Biochemie und Biologie II betreffend. Die Dauer der Einsichtnahme legte er auf eine Stunde für jedes dieser Fächer fest. Zudem verbot er das Erstellen von Fotokopien und das Abschreiben der Unterlagen (per Hand oder mit technischen Mitteln).

Zur Begründung dieser Modalitäten der Akteneinsicht verwies der LA auf Art. 46 Abs. 2 der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980 (AMV, SR 811.112.1), Art. 27 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1983 über Einzelheiten des Verfahrens bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen (*im Folgenden*: Verfahrensverordnung, SR 811.112.18). Gemäss diesen Bestimmungen seien die Fragenhefte schriftlicher Prüfungen grundsätzlich geheim und es obliege dem LA, über Art und Umfang der Einsichtnahme zu entscheiden. Nach der Praxis des LA und der Eidgenössischen Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung (REKO MAW) werde die Akteneinsicht grundsätzlich nur in falsch oder teilweise richtig beantwortete Fragen gewährt. Anlässlich der auch zeitlich zu beschränkenden Einsichtnahme sei zudem keine Diskussion der Fragen und Antworten zulässig.

C. – Gegen diesen Zwischenentscheid erhob die Beschwerdeführerin bei der REKO MAW am 8. November 2004 Beschwerde und beantragte, die Verfügung

vom 27. Oktober 2004 sei aufzuheben, und es sei ihr uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren (insb. Prüfungsfragen, Punkte-/Notenskalen, Bewertungsschemata, Punkteverteilungsblätter). Für die Einsichtnahme sei ihr ausreichend Zeit, mindestens aber 8 Stunden, zur Verfügung zu stellen. Zudem beantragte sie, es sei ihr zu gestatten, Kopien sämtlicher Prüfungsunterlagen, Prüfungsfragen und weiterer Akten zu erstellen.

Zur Begründung ihrer Anträge führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, es bestehe an den verfügbaren Einschränkungen der Akteneinsicht kein überwiegendes öffentliches Interesse gemäss Art. 27 VwVG. Insbesondere könne die Geheimhaltung nicht mit der späteren Wiederverwendung von Ankerfragen begründet werden, fänden doch im neuen, reformierten Studiengang an der Universität Zürich die fraglichen Prüfungen nicht mehr statt und würde der fragliche Stoff teilweise auch nicht mehr gelehrt. Zudem erlaube Art. 3 Abs. 2 Verfahrensverordnung dem LA nicht, die Art und den Umfang der Akteneinsicht in nicht geheime Prüfungsunterlagen zu bestimmen. Art. 3 Abs. 2 Verfahrensverordnung erweise sich darüber hinaus als gesetzes- und verordnungswidrig, da diese Bestimmung über die gemäss Art. 27 VwVG und Art. 46 Abs. 2 AMV zulässigen Beschränkungen der Akteneinsicht hinausgehe. Art. 46 Abs. 2 AMV, der ohnehin Art. 27 VwVG verletze, erlaube nur, die Einsichtnahme in das Prüfungsheft für das Wahlantwort-Verfahren zu verweigern, nicht aber in andere Prüfungsunterlagen. Die Prüfungen im Fache Biologie I und in den Fachbereichen Chemie und Physik würden nicht nach dem Wahlantwort-Verfahren durchgeführt, so dass bezüglich dieser Prüfungen eine Beschränkung der Akteneinsicht nicht zulässig sei. Das Vorgehen des LA sei verfassungs- und gesetzeswidrig und erweise sich als willkürlich.

D. – In seiner Vernehmlassung vom 30. November 2004 beantragte der LA, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen.

Zur Begründung seines Antrages verwies er zum einen auf die Praxis der REKO MAW, zum andern auf seine Richtlinien vom 17. Juni 2004 über die „Einsichtnahme in die Unterlagen der nach der AMV durchgeführten schriftlichen Prüfungen“, gemäss welchen Einschränkungen der Akteneinsicht nicht nur bei Prüfungen nach dem Wahlantwort-Verfahren, sondern auch nach dem Kurzfragen-Kurzantworten-Verfahren möglich seien. Zudem hielt der LA fest, dass die zeitliche Beschränkung der Akteneinsicht mit Rücksicht auf die in concreto falsch beantworteten Fragen und die Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Beurteilung der Antworten zu einer höheren Note führen könnte, festgelegt worden sei. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten sei es zudem angezeigt, die Einsichtnahme auf jene Fächer zu beschränken, deren Bewertung für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung relevant sei.

E. – Mit Verfügung vom 6. Dezember 2004 forderte der Präsident der REKO MAW den LA auf mitzuteilen, ob einzelne der Beschwerdeführerin vorgelegte Prüfungsfragen in künftigen Medizinalprüfungen (nach neuem, reformiertem Studiengang) wieder verwendet werden.

In seiner Eingabe vom 31. Dezember 2004 hielt der LA fest, dass – ausser im Fach Biologie I – die in der ersten Vorprüfung nach alter Studienordnung verwendeten Fragen teilweise auch in Prüfungen nach neuer Studienordnung wiederum im Sinne von Ankerfragen verwendet werden, um den Schwierigkeitsgrad der Prüfungen in verschiedenen Fächern und des gleichen Faches in zeitlich auseinanderliegenden Prüfungssessionen vergleichen zu können, damit eine rechtsgleiche und angemessene Notengebung ermöglicht werde. Zum besseren Verständnis legte der LA der REKO MAW eine Stellungnahme des Instituts für medizinische Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (IML) vom 20. Dezember 2004 vor (*im Folgenden: Stellungnahme IML*).

Der Präsident der REKO MAW erkannte diese Eingabe mit Verfügung vom 5. Januar 2005 zu den Akten, obwohl sie verspätet eingereicht worden war.

F. – In ihrer Replik vom 21. Januar 2005 bestätigte die Beschwerdeführerin ihre Rechtsbegehren und machte geltend, die Eingabe des LA vom 31. Dezember 2004 dürfe im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, da sie verspätet eingereicht worden und weder von ausschlaggebender Bedeutung noch für die Aufklärung der materiellen Wahrheit erheblich sei. Weiter stellte sie in Abrede, dass das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung von Ankerfragen ihr Interesse an einer vollumfänglichen Einsichtnahme zu überwiegen vermöge. Sie betonte auch, dass das Fach Biologie I künftig nicht mehr geprüft werde, und bezweifelte, dass die ihr vorgelegten Fragen in den übrigen Fächern (als Ankerfragen) wieder verwendet werden könnten. Im Übrigen machte sie darauf aufmerksam, dass sie die erste Vorprüfung ohnehin nicht mehr wiederholen könne, so dass eine Bevorzugung gegenüber andern Kandidatinnen und Kandidaten ausgeschlossen sei.

G. – In seinem Schreiben vom 8. Februar 2005 teilte der LA mit, er verzichte auf die Einreichung einer einlässlichen Duplik. Er verwies im Wesentlichen auf seine bisherigen Ausführungen.

H. – Mit Verfügung vom 15. Februar 2004 schloss der Präsident der REKO MAW den Schriftenwechsel und teilte den Parteien die Zusammensetzung der Kommission zum Entscheid mit. Innert der gesetzten Frist gingen keine Ablehnungsbegehren ein.

I. – Auf die Ausführungen der Parteien ist in den folgenden Erwägungen – soweit erforderlich – näher einzugehen.

Die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung zieht

in Erwägung:

1. Zu beurteilen ist die Verwaltungsbeschwerde gegen den Zwischenentscheid des LA vom 27. Oktober 2004, mit welchem der Beschwerdeführerin die Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen nur teilweise und unter bestimmten Bedingungen gewährt worden ist.

Auch wenn die angefochtene Verfügung nach ihrem Wortlaut einzig die Gewährung der beschränkten Akteneinsicht in die Unterlagen der Einzelprüfungen Physik-Physiologie, Chemie-Biochemie und Biologie II umfasst, ergibt sich aus ihrer Begründung und den Eingaben des LA im vorliegenden Verfahren, dass stillschweigend auch das Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführerin vom 18. August 2004 abgewiesen worden ist, soweit es über die gewährte Akteneinsicht hinaus geht. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist damit die Frage, ob der Beschwerdeführerin vollumfängliche Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu geben und dieser zu gestatten ist, hiervon Kopien anzufertigen.

1.1 Am 1. Juni 2002 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMFG, SR 811.11) in Kraft getreten (vgl. Ziff. I.3 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, AS 2002 701).

Gemäss Art. 20 Abs. 1 FMFG (in seiner heute geltenden Fassung) ist die REKO MAW zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden im Zusammenhang mit eidgenössischen Medizinalprüfungen. Hieran vermag nichts zu ändern, dass gemäss Art. 46 AMV gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide des LA beim zuständigen Departement (EDI) Beschwerde geführt werden kann. Diese Verordnungsbestimmung steht im Widerspruch zu den neuen gesetzlichen Vorschriften und ist daher nicht mehr anwendbar (mater-

ielle Aufhebung, vgl. etwa M. Imboden/R.A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, 5. Aufl., Basel und Stuttgart 1976, S. 92). Die REKO MAW ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Gemäss Art. 45 Abs. 1 VwVG sind verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, selbstständig mit Beschwerde anfechtbar. Die angefochtene Verfügung betrifft eine Beschränkung der Akteneinsicht (Art. 27 VwVG), welche für die Beschwerdeführerin zu Nachteilen führen könnte, die nicht wieder gutzumachen sind (Erschwerung der Rechtswahrung in der Hauptsache, Art. 45 Abs. 2 Bst. e VwVG). Der Zwischenentscheid vom 27. Oktober 2004 ist daher selbstständig anfechtbar.

1.3 Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Zwischenverfügung berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Abänderung ein schützenswertes Interesse, so dass auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde eingetreten werden kann.

2. Die REKO MAW überprüft auf Beschwerde hin, ob der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt, ob der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt worden ist, oder ob der Entscheid unangemessen ist (Art. 49 VwVG).

2.1 Wie andere mit der Beurteilung von Beschwerden gegen Prüfungen befasste Behörden auferlegt sich die REKO MAW bei der Überprüfung von Prüfungsleistungen und deren Beurteilung eine gewisse Zurückhaltung, indem sie nicht ohne Not von der Auffassung der Experten und Examinatoren in Fragen abweicht, die naturgemäss seitens der Justizbehörden schwer überprüfbar sind (vgl. etwa VPB 67.30, 45.43; BGE 121 I 225 und 106 Ia 1). Wenn die Notengebung angefochten ist, wird ein Entscheid der Vorinstanz praxisgemäss nur dann aufgehoben, wenn das Ergebnis materiell nicht als vertretbar erscheint, weil die Experten in der Beurteilung zu hohe Anforderungen gestellt haben oder – ohne übertriebene Anforderungen zu stellen – die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten offensichtlich unterschätzt haben (vgl. VPB 67.30, 58.47, 56.16, 50.45, 45.43).

Diese Zurückhaltung rechtfertigt sich allerdings nur bei der eigentlichen Bewertung von Prüfungsleistungen. Soweit dagegen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler gerügt werden, muss die Beschwerdeinstanz die erhobenen Rügen mit voller Kognition prüfen (vgl. VPB 56.16; BGE 106 Ia 2 E. 3c).

Im vorliegenden Verfahren ist einzig über die Gewährung der Akteneinsicht im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren zu befinden, also über rein verfahrensrechtliche Fragen und nicht über die Bewertung von Prüfungsleistungen. Die REKO MAW überprüft daher die vorgebrachten Rügen mit voller Kognition.

2.2 Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist die REKO MAW nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Sie kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (F. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; A. Moser/P. Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, Rz. 1.8).

2.3 Im vorliegenden Verfahren hat der Präsident der REKO MAW vom LA Auskunft darüber verlangt, ob die der Beschwerdeführerin in der zu beurteilenden Prüfung vorgelegten Fragen in späteren Prüfungssessionen (als Ankerfragen) teilweise wieder verwendet werden. Der LA hat seine Antwort vom 31. Dezember 2004 auf diese Anfrage unbestrittenermassen verspätet eingereicht, woraus die Beschwerdeführerin schliesst, diese Eingabe dürfe im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Es ist nicht zu übersehen, dass der LA mit der verspäteten Einreichung der fraglichen Eingabe die Regeln der Verfahrensdisziplin verletzt hat. Diese Verletzung führte aber nicht zu einer Störung des Geschäftsgangs, so dass sie ungeahndet bleiben kann (vgl. Art. 60 VwVG). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Verspätung auch nicht zur Folge, dass die Eingabe unbeachtlich wäre. Die REKO MAW stellt den rechtserheblichen Sachverhalt – vorbehältlich der Mitwirkungspflicht der Parteien – von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG *in initio*). Sie kann dazu insbesondere Auskünfte der Parteien einholen (Art. 12 Bst. b VwVG). Sie hat daher in ihrer Entscheid alle rechtserheblichen Sachverhaltselemente zu berücksichtigen – ausschlaggebende Parteivorbringen selbst dann, wenn sie verspätet eingebracht werden (Art. 32 Abs. 2 VwVG).

Die Eingabe vom 31. Dezember 2004 samt Beilage (Stellungnahme IML) enthält Angaben, welche für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde durchaus relevant und – wie noch zu zeigen sein wird – ausschlaggebend sind (vgl. E. 4.3 hiernach). Sie ist daher im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Wäre die Eingabe wegen Verspätung aus den Akten gewiesen worden, so hätte die REKO MAW, um den Sachverhalt ausreichend abklären zu können, die fragliche Auskunft ohnehin erneut einholen müssen.

3. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die vollumfängliche Verweigerung der Akteneinsicht bezüglich des Fachs Biologie I und die Beschränkung der Akteneinsicht bezüglich der Fächer Physik-Physiologie, Chemie-Biochemie und Biologie II verletze ihren verfassungsmässigen und durch Art. 26 VwVG garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör. Die angefochtene Anordnung widerspreche zudem Art. 46 Abs. 2 AMV und Art. 3 Abs. 2 Verfahrensverordnung, soweit diese Bestimmungen nicht ohnehin rechtswidrig seien.

3.1 Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst die Rechte der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dient er einerseits der Sachverhaltsabklärung, stellt andererseits aber auch ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass von Verfügungen dar, welche in die Rechtstellung des Einzelnen eingreifen (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], SR 101; vgl. BGE 126 V 131 f., 121 V 152; A. Kölz/I. Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 292 ff.). Zum formellen Anspruch auf rechtliches Gehör, der für das Verwaltungsverfahren in Art. 26 ff. VwVG konkretisiert worden ist, gehört insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Im Hinblick auf den Erlass einer Verfügung „sollen die Verfahrensbeteiligten von den Entscheidungsgrundlagen vorbehaltlos und ohne Geltendmachung eines besonderen Interesses Kenntnis nehmen können“ (unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts i.S. X. AG [2P.50/2003], E. 4; vgl. etwa BGE 122 I 161).

3.2 Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG haben die Parteien oder ihre Vertreter Anspruch darauf, am Sitz der verfügenden Behörde oder bei einer durch diese bezeichneten kantonalen Behörde alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke einzusehen. Zu den Aktenstücken, in welche Einsicht zu gewähren ist, gehören nach ständiger Praxis insbesondere auch die (eigenen) Unterlagen von Prüfungen, über deren Rechtmässigkeit zu entscheiden ist (vgl. etwa BGE 121 I 228 f.).

Das Recht auf Akteneinsicht gilt allerdings nicht absolut. Vielmehr kann eine Behörde die Einsichtnahme in bestimmte Aktenstücke verweigern, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern (Art. 27 Abs. 1 VwVG). Dabei muss die Behörde allerdings den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und auch die Interessen des oder der Betroffenen an der Einsichtnahme in die Akten berücksichtigen. Nur wenn die Geheimhaltungsinteressen die Einsichtsinteressen *in concreto*, bezogen auf bestimmte Aktenstücke, zu überwiegen vermögen, darf die Akteneinsicht verweigert werden (vgl. Art. 27 Abs. 2 VwVG).

Nicht zulässig ist die Verweigerung bzw. Beschränkung der Akteneinsicht in die eigenen Eingaben einer Partei und der von ihr eingereichten Beweismittel (vgl. Art. 27 Abs. 3 VwVG). Diese Einschränkung ist im vorliegenden Verfahren ohne Belang, handelt es sich doch bei den streitigen Prüfungsunterlagen – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – keineswegs um Parteieingaben oder von einer Partei eingelegte Beweismittel, sondern um Dokumente, denen zwar Beweiskraft zukommt, die aber – bis auf die Antworten – ausschliesslich durch die zuständigen Prüfungsbehörden erstellt und von diesen ins Verfahren eingebracht worden sind.

3.3 Auch die Modalitäten der Abwicklung der Akteneinsicht sind unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach „sorgfältiger Abwägung aller im Spiele stehenden Interessen“ zu bestimmen (M. Albertini, *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*, Bern 2000, S. 248). So ist darauf zu achten, dass der Zweck der Gehörsgewährung, insbesondere die Ermöglichung einer Einflussnahme der Parteien auf den Prozess der Entscheidungsfindung, möglichst unangetastet bleibt und nur dann beschränkt wird, wenn dies durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist. Dabei sind vor allem jene Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen, welche auch die Verweigerung der Akteneinsicht rechtfertigen können (vgl. BGE 122 I 161 f. mit Hinweisen; unveröffentlichte Entscheide des Bundesgerichts vom 24. Januar 2002 i.S. P.R. et al. [2P.256/2001] und vom 15. Februar 2000 i.S. X. [1P.742/1999]; VPB 64.122 E. 3, 62.4 E. 5a; M. Albertini, a.a.O., S. 225 ff., insb. S. 232 ff.).

Das Recht auf Akteneinsicht umfasst grundsätzlich nur den Anspruch darauf, in die entscheidungswesentlichen Unterlagen am Sitz der Behörde Einsicht zu nehmen, sich Notizen zu machen und von den Akten Kopien anzufertigen (vgl. etwa BGE 122 I 112). Weitergehende Ansprüche lassen sich weder aus der Verfassung noch aus dem Gesetzesrecht ableiten. So ist eine Behörde insbesondere nicht verpflichtet, Akten an die Parteien herauszugeben (vgl. BGE 116 Ia 327). In der Lehre wird allerdings ein Anspruch auf Herausgabe der Akten an praktizierende Anwälte postuliert, was jedoch vom Bundesgericht bis anhin noch nicht anerkannt worden ist. Selbst wenn ein solcher Anspruch anerkannt würde, so könnte er nur grundsätzlicher Art sein und stünde unter dem Vorbehalt überwiegender entgegenstehender Interessen (vgl. M. Albertini, a.a.O., S. 249 ff., mit Hinweisen). Dieser Vorbehalt ist auch bezüglich des Anspruchs auf die Anfertigung von Kopien zu machen. So kann nach bundesgerichtlicher Praxis das Kopieren von Akten dann verweigert werden, wenn es zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führte, da auch dieser Anspruch generell unter dem Blickwinkel des Verhältnismässigkeitsprinzips zu beurteilen ist (vgl. M. Albertini, a.a.O., S. 252, mit Hinweisen). Ein Kopierverbot kann nach ständiger Praxis der REKO MAW demzufolge auch dann gerechtfertigt sein, wenn das Kopieren der Akten zu einer Beeinträchtigung wesentlicher öffentlicher Geheimhaltungsinteressen führen würde (vgl. VPB 68.30 E. 3.2).

Entscheidend bei der Ausgestaltung der Akteneinsicht ist damit der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das berechnigte, verfassungsrechtlich geschützte Interesse der Parteien an einer umfassenden und unbeeinträchtigten Kenntnisnahme der entscheidewesentlichen Akten und die entgegenstehenden öffentlichen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Die Modalitäten der Akteneinsicht sind einzelfallweise so festzulegen, dass überwiegende öffentliche Interessen gewahrt und die privaten Interessen möglichst wenig beschränkt werden.

4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob bei schriftlichen Medizinalprüfungen, die nach dem Wahlantwort- oder dem Kurzfragen-Kurzantworten-System durchgeführt werden, ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse besteht, welches die privaten Interessen an der Herausgabe bzw. Vervielfältigung der Unterlagen überwiegt – und damit die teilweise Verweigerung der Akteneinsicht und die angeordneten Modalitäten der Einsichtnahme zu rechtfertigen vermag.

4.1 Gemäss Art. 4 Verfahrensverordnung werden die schriftlichen Medizinalprüfungen nach dem Wahlantwort- oder dem Kurzfragen-Kurzantworten-Verfahren durchgeführt, wobei die beiden Systeme kombiniert werden können. In Art. 8 Abs. 5 Verfahrensverordnung wird zudem festgehalten, dass Unterschiede im Schwierigkeitsgrad der Prüfungen von zeitlich auseinanderliegenden Sessionen bei der Bewertung auszugleichen sind – „als Grundlage hierzu dienen die erneut verwendeten Fragen aus früheren Prüfungen“ (Art. 8 Abs. 5 Verfahrensverordnung *in fine*). Die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten soll damit nicht nur innerhalb einer einzelnen Prüfung, sondern – über längere Zeit hinweg – bei allen eidgenössischen Medizinalprüfungen sichergestellt werden. Diese Zielsetzung der Verordnung, die in keiner Weise zu beanstanden ist, verlangt nach einem Verfahren, das einen möglichst objektiven Vergleich des Schwierigkeitsgrades verschiedener Prüfungen erlaubt.

Bei den erwähnten schriftlichen Einzelprüfungen wird ein einheitliches Verfahren verwendet, welches ermöglicht, die Schwierigkeit einer aktuellen Einzelprüfung im Vergleich zu anderen Einzelprüfungen und zu Prüfungen früherer Sessionen anhand wieder verwendeter Fragen (sog. Ankerfragen) zu bestimmen. Dabei wird die bei der Beantwortung der Ankerfragen erreichte Punktezahl einer Prüfungssession in Relation zur Punktezahl der übrigen Fragen gesetzt und mit dem entsprechenden Ergebnis anderer Prüfungsfächer und früherer Sessionen verglichen, was erlaubt, den Schwierigkeitsgrad der Fragen insgesamt zu beurteilen (vgl. im Einzelnen die Stellungnahme IML). Mit diesem Vorgehen können die Leistungsanforderungen durch Nichtberücksichtigung inhaltlich mangelhafter (z.B. zu schwieriger) Fragen konstant gehalten werden (Art. 8 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3

Verfahrensverordnung). Dieses Verankerungsverfahren, das für die meisten Prüfungssitze durch das IML durchgeführt wird, funktioniert indessen nur, wenn die Anforderungen an die Beantwortung der wiederverwendeten Fragen konstant bleiben.

Da grundsätzlich alle Fragen einer Prüfung potentielle Ankerfragen späterer Prüfungen sind, muss danach getrachtet werden, dass keine Fragen publik werden. Es ist zu verhindern, dass die Prüfungsfragen künftigen Kandidatinnen und Kandidaten im Wortlaut bekannt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die richtigen Antworten auswendig gelernt werden. Dies hätte zur Folge, dass eine rechtsgleiche Benotung der Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Sessionen nicht mehr sichergestellt wäre. Wollte man das Verankerungsverfahren aufgeben, so müsste die Beurteilung nach nicht objektivierbaren Kriterien, letztlich willkürlich erfolgen.

Das bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen angewandte Verankerungsverfahren ist ohne Zweifel geeignet, eine objektive und rechtsgleiche Beurteilung der Leistungen sicherzustellen. Es führt zwar zu Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts in Beschwerdeverfahren, die allerdings relativ geringfügig sind und – nach ständiger Praxis der REKO MAW – nur die Modalitäten der Einsichtnahme betreffen. Da andere ebenso geeignete Verfahren nicht zur Verfügung stehen und von der Beschwerdeführerin auch nicht genannt werden, ist das Verankerungsverfahren nicht zu beanstanden.

Entgegen den Unterstellungen der Beschwerdeführerin stellt das Verankerungsverfahren keineswegs einen „Deckmantel“ für die Trägheit bzw. Lethargie der Prüfenden und der Behörden dar, und es dient auch nicht der „Verdeckung der eigenen Prüfungshandhabung“ (Replik vom 21. Januar 2005, S. 5, 9 und 12). Vielmehr handelt es sich nach Wissen der REKO MAW um ein allgemein anerkanntes Verfahren, das durchaus geeignet und erforderlich ist, um eine verlässliche, objektive und rechtsgleiche Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten, auch über mehrere Prüfungssessionen hinweg, sicherzustellen. Die unbelegte Vermutung der Beschwerdeführerin, der Schwierigkeitsgrad verschiedener Prüfungen werde aufgrund anderer, sachfremder Kriterien festgelegt, ist völlig unzutreffend.

Nach ständiger, publizierter Praxis der REKO MAW (vgl. VPB 68.30 E. 4.3, 68.132 E. 4.1 f.) und des bis zum 31. Mai 2002 zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des LA zuständigen Departements des Innern (EDI; vgl. VPB 64.122 E. 3) besteht aus diesem Grunde ein wesentliches öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen in Medizinalprüfungen nach dem Wahlantwortverfahren, aber auch dem Kurzfragen-Kurzantworten-Verfahren. Dieses Interesse ist letztlich gesundheitspolizeilicher Natur, soll doch erreicht werden, dass die gute

Qualität der medizinischen Ausbildung und damit der medizinischen Versorgung der Bevölkerung erhalten bleibt. Es ist grundsätzlich geeignet, Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts zu rechtfertigen.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen überwiegt nach Auffassung der REKO MAW die Interessen der Beschwerdeführenden an der uneingeschränkten Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen. Wohl ist nicht zu verkennen, dass die Gewährung der Akteneinsicht insbesondere dazu dient, den Betroffenen zu ermöglichen, wirksam und sachbezogen Beschwerde zu führen – woran nicht nur ein privates, sondern auch ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht (vgl. etwa BGE 122 I 113; VPB 68.168 E. 3.1.1; J.P. Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 525). Wie die Beschwerdeführerin zu Recht betont, ist es nur aufgrund einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen möglich, allfällige Fehler der Leistungsbeurteilung zu erkennen, und missverständliche Fragestellungen, Fehler der Beurteilung und Bewertung, Rechnungsfehler und weitere Mängel rechtsgenügend zu rügen. Dieses Interesse ist durchaus schützenswert. Ihm kann aber nicht nur durch eine uneingeschränkte Akteneinsicht Genüge getan werden, sondern durchaus auch durch die Einsichtsgewährung unter bestimmten Bedingungen. Solange und soweit die Interessen an der Einsichtnahme durch die Festlegung derartiger Bedingungen nicht übermässig beeinträchtigt werden, sind die öffentlichen Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Es ist daher in concreto zu prüfen, ob die angeordneten Modalitäten der Einsichtnahme die betroffenen Interessen ausreichend wahren (vgl. E. 4.4 ff. hiernach).

4.2 Die Möglichkeit der Beschränkung der Akteneinsicht zum Schutze der öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung von Ankerfragen ergibt sich unmittelbar aus Art. 27 VwVG, der in Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen betreffend eidgenössischen Medizinalprüfungen anwendbar ist (Art. 46 Abs. 1 AMV; Art. 2 Abs. 2 VwVG *e contrario*).

Die gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 6 FMPG erlassene Regelung von Art. 46 Abs. 2 AMV erweist sich insoweit als unvollständig, als sie einzig „das Prüfungsheft für das Wahlantwort-Verfahren“ als geheim im Sinne von Art. 27 VwVG bezeichnet. Bei richtiger, gesetzeskonformer Auslegung kann die Bestimmung nicht so verstanden werden, dass sämtliche anderen Prüfungsunterlagen nicht als geheim zu gelten hätten und somit ohne jede Einschränkung der Akteneinsicht offen stehen müssten – wie dies die Beschwerdeführerin annimmt. Vielmehr können sich ausreichende, von Gesetzes wegen zu schützende Geheimhaltungsinteressen auch bei anderen Prüfungsformen und bezüglich anderer Unterlagen ergeben. Deren Schutz steht die Verordnungsnorm von Art. 46 Abs. 2 AMV nach Auffassung der REKO MAW nicht entgegen.

In diesem Sinne ist auch Art. 3 Abs. 2 Verfahrensverordnung zu verstehen, der den LA berechtigt, bei Gesuchen um Einsichtnahme in „Fragebogen oder andere geheime Aktenstücke“ über Art und Umfang der Akteneinsicht zu entscheiden. Auch diese Bestimmung ist im Lichte von Art. 27 VwVG (sowie Art. 46 Abs. 2 AMV) auszulegen. Sie verdrängt nach Auffassung der REKO MAW die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Verweigerung und Beschränkung der Akteneinsicht in keiner Weise, sondern stellt einzig klar, dass der LA zum Schutze berechtigter Geheimhaltungsinteressen die Modalitäten der Akteneinsicht zu bestimmen hat.

Problematisch ist allerdings, dass Art. 3 Abs. 2 Verfahrensverordnung die Möglichkeit der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen davon abhängig macht, dass die Kandidatinnen und Kandidaten „ein berechtigtes Interesse nachweisen“ können. Diese Regelung steht im Widerspruch zum Grundsatz, wonach der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur ist und die Akteneinsicht während hängigem Verfahren grundsätzlich voraussetzungslos zu gewähren ist (vgl. für die eidgenössischen Medizinalprüfungen VPB 68.168 E. 3.1.2, mit weiteren Hinweisen). Im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung kann daher Art. 3 Abs. 2 Verfahrensverordnung nicht so verstanden werden, dass die Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen während hängigem Beschwerdeverfahren vom Nachweis eines besonderen Interesses der Beschwerdeführenden abhängig gemacht werden kann. Sie erlaubt einzig ein besonderes Interesse an der Akteneinsicht zu verlangen, wenn in die Unterlagen anderer Kandidaten Einsicht genommen werden soll oder wenn ausserhalb eines hängigen Verfahrens Akteneinsicht verlangt wird. Die Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsunterlagen ist daher – vorbehältlich ihrer Verweigerung oder Beschränkung zum Schutze berechtigter Geheimhaltungsinteressen – auf Gesuch hin zu gewähren, auch wenn keine besonderen Einsichtsinteressen nachgewiesen werden.

4.3 Im vorliegenden Verfahren ist zu beachten, dass die Vorschriften über die eidgenössischen Medizinalprüfungen an der Universität Zürich in den Jahren 2003 und 2004 revidiert worden sind. Die von der Beschwerdeführerin im Sommer 2004 absolvierte erste Vorprüfung wird in der bisherigen Form heute nicht mehr durchgeführt (vgl. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004 über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells der ersten beiden Studienjahre an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich, SR 811.112.243).

Der LA hat in seiner Eingabe vom 31. Dezember 2004 ausgeführt, dass nach seinen Abklärungen – ausser im Fach Biologie I – die in der ersten Vorprüfung nach alter Studienordnung verwendeten Fragen teilweise auch in Prüfungen nach neuer Studienordnung als Ankerfragen verwendet werden. Diese Feststellung ist durchaus

glaubwürdig, ergibt sich doch aus der Übersicht über das erste Studienjahr der medizinischen Fakultät der Universität Zürich (http://www.med.unizh.ch/doku/0405_broschuere1SJ.pdf; *im Folgenden: Übersicht erstes Studienjahr*), dass in der Kreditpunktvergabe und in den Prüfungen des ersten Studienjahres zwar weiterhin die Fächer Physik und Chemie, aber nicht mehr das Fach allgemeine Biologie berücksichtigt werden. Im Gebiete der Biologie finden im ersten Studienjahr nur noch das Fach molekulare Zellbiologie, im zweiten Studienjahr das Fach Humanbiologie Berücksichtigung, die bisher nicht Gegenstand des Faches Biologie I in der ersten Vorprüfung gewesen sind (vgl. Übersicht erstes Studienjahr, S. 17; Übersicht über das zweite Studienjahr der medizinischen Fakultät der Universität Zürich, S. 17 [http://www.med.unizh.ch/doku/0405_broschuere_2SJ.pdf]). Entgegen den unbelegten Behauptungen der Beschwerdeführerin bilden damit die Fächer Physik und Chemie weiterhin Gegenstand von schriftlichen Prüfungen nach dem Wahlantwort- und dem Kurzfragen-Kurzantworten-Verfahren (MC und Essay-Fragen gemäss Übersicht erstes Studienjahr, S. 18).

Dagegen steht fest, dass das Fach Biologie I in künftigen eidgenössischen Medizinprüfungen an der Universität Zürich nicht mehr geprüft werden wird und damit die der Beschwerdeführerin in diesem Fach vorgelegten Prüfungsfragen nicht mehr als Ankerfragen verwendet werden können. Unter diesen Umständen besteht bezüglich der Fragen dieses Faches kein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung zum Schutze des Verankerungsverfahrens. Da andere schützenswerte Geheimhaltungsinteressen weder geltend gemacht werden noch auszumachen sind, unterliegen die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen dem vollumfänglichen, verfassungsrechtlich gebotenen Einsichtsrecht der Beschwerdeführerin – umso mehr, als sich angesichts der letztmaligen Verwendung der Fragen im Jahre 2004 keine Fragen der Gleichbehandlung stellen. Die Beschwerdeführerin hat ungeachtet des Nachweises eines besonderen Interesses Anspruch darauf, die Unterlagen einzusehen und hievon Kopien anzufertigen (vgl. E. 3.3 und 4.2 hiervor). Entgegen der Auffassung des LA ändert hieran nichts, dass eine bessere Bewertung der Einzelprüfung im Fach Biologie I keinen Einfluss auf den Misserfolg der Beschwerdeführerin in der ersten Vorprüfung hätte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör – und damit auch auf Akteneinsicht – ist formeller Natur und auch dann zu schützen, wenn die GehörsGewährung keinen Einfluss auf die materielle Beurteilung der Hauptsache haben kann (vgl. J.P. Müller, a.a.O., S. 516 mit Hinweisen).

Bezüglich der übrigen Fächer (Einzelprüfungen Physik-Physiologie, Chemie-Biochemie und Biologie II) steht dagegen fest, dass trotz der Änderungen des Curriculums und der Prüfungen an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich die der Beschwerdeführerin vorgelegten Prüfungsfragen teilweise auch in Zukunft wieder als Ankerfragen verwendet werden (vgl. auch die Stellungnahme IML, S. 1 unten). Es bestehen daher wesentliche öffentliche Interessen an der Geheimhaltung

der betreffenden Fragen. Der LA hat allerdings die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen dieser Fächer nicht generell ausgeschlossen, sondern unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Im Folgenden ist daher einzig noch zu prüfen, ob diese Einsichtsmodalitäten den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Akteneinsicht in unverhältnismässiger Weise einschränken.

4.4 Nach ständiger Praxis der REKO MAW, die weitgehend vom EDI übernommen worden ist und vom LA auch im vorliegenden Verfahren beachtet wurde, kann zum Schutz der geheim zu haltenden Prüfungsfragen die Herausgabe der Prüfungsunterlagen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden (VPB 68.132 E. 4.3, 68.30 E. 4.3, 64.122 E. 3). Mit der Anordnung derartiger Modalitäten der Akteneinsicht wird die Geheimhaltung der Fragen zwar nicht umfassend sichergestellt; es kann aber verhindert werden, dass sie in ihrem Wortlaut einer weiteren Öffentlichkeit bekannt werden. Die Anordnungen sind damit geeignet, die öffentlichen Geheimhaltungsinteressen in ausreichender Weise sicherzustellen und der damit verbundene Eingriff in das Akteneinsichtsrecht ist relativ geringfügig, wird doch nur die Art und Weise der Akteneinsicht beschränkt.

4.5 Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was diese Beurteilung im vorliegenden Verfahren in Frage stellen könnte. Insbesondere stellen sich die von ihr geltend gemachten Interessen an der Herausgabe von Kopien der Prüfungsunterlagen in anderen Beschwerdeverfahren in gleicher Weise dar und vermögen kein besonderes Interesse zu begründen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Prüfungsfragen und der Bewertung der Antworten keineswegs nur dann möglich, wenn eine Kopie der Unterlagen erstellt werden kann. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass es der Beschwerdeführerin durchaus erlaubt ist, stichwortartig die Fragen und ihre Antworten zu notieren, so dass sie nachträglich in der Lage ist, letztere zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich der LA wie auch die REKO MAW im Rahmen von Beschwerdeverfahren bei der Überprüfung von Prüfungsleistungen und deren Beurteilung eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (vgl. E. 2.1 hiervor). Im Beschwerdeverfahren wird die Beurteilung durch die Experten nicht etwa vollumfänglich überprüft, sondern einzig untersucht, ob die Leistungsbeurteilung in offensichtlicher Weise fehlerhaft war und sich damit als willkürlich erweist. Zur Auffindung derart grober Fehler ist nach Auffassung der REKO MAW die gewährte Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen unter Aufsicht durchaus genügend und die Herausgabe von Kopien nicht erforderlich. Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass es der Beschwerdeführerin keineswegs verwehrt ist, anlässlich der Einsichtnahme mitge-

brachte Fachbücher zu konsultieren. Es ist aus diesen Gründen nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin ihre Rechte im Hauptverfahren aufgrund des Kopierverbotes nicht ausreichend wahren könnte. Das Verbot der Vervielfältigung bzw. Abschrift der Prüfungsunterlagen erweist sich damit als verhältnismässig.

4.6 Laut der angefochtenen Verfügung werden der Beschwerdeführerin für die Einsichtnahme in die Unterlagen der drei Einzelprüfungen Physik-Physiologie, Chemie-Biochemie und Biologie II je 1 Stunde zur Verfügung gestellt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, diese Beschränkung der Dauer der Akteneinsicht sei unverhältnismässig, ermögliche sie doch keine ausreichende Nachkontrolle der Bewertung dieser umfangreichen Prüfungen.

4.6.1 In ihrem Entscheid vom 29. April 2003 i.S. D. (VPB 68.30 E. 5.1) hat die REKO MAW festgehalten, dass das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen nur insoweit eine Beschränkung der Dauer der Einsichtnahme zu rechtfertigen vermag, als verhindert werden muss, dass die Fragen auswendig gelernt oder – unbefugterweise – abgeschrieben werden. Darüber hinaus können allenfalls auch Interessen der Verwaltungsökonomie eine gewisse zeitliche Beschränkung der Akteneinsicht begründen, da eine übermässig lange Anwesenheit der Aufsichtsperson vermieden werden sollte. Im Übrigen aber bestimmt sich die Dauer der Einsichtnahme im Wesentlichen nach ihrem Zweck: Es muss unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere der Anzahl der (falsch beantworteten) Fragen, sichergestellt werden, dass die Beschwerdeführenden in die Lage gesetzt werden, allfällige Unstimmigkeiten zu erkennen und nachzuprüfen, um so ihre Rügen im Beschwerdeverfahren detailliert begründen zu können. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten (vgl. auch schon VPB 68.132 E. 4.5). Im Interesse der dargestellten Geheimhaltungsinteressen und zur Vermeidung eines übermässigen Verwaltungsaufwandes ist es nach Auffassung der REKO MAW zulässig, die Dauer der Akteneinsicht angemessen zu beschränken. Bei der Bestimmung dieser Dauer kommt dem LA ein erhebliches Ermessen zu, das allerdings pflichtgemäss, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit auszuüben ist.

Die REKO MAW hält dafür, dass die Dauer der Einsichtnahme in der Regel ausgehend von der Prüfungsdauer festgelegt werden sollte. Da die blosser Nachkontrolle weniger Zeit in Anspruch nehmen dürfte als die erstmalige Beantwortung der Fragen, ist die Einsichtsdauer bei länger dauernden Prüfungen kürzer anzusetzen als die Prüfungsdauer – und zudem entsprechend der Anzahl der als richtig beurteilten Antworten weiter zu kürzen (vgl. VPB 68.132 E. 4.5.3). Bei einem knappen Prüfungsausgang rechtfertigt es sich dagegen, die Dauer der Einsichtnahme angemessen zu erhöhen, dürfte doch in derartigen Fällen regelmässig eine detailliertere Überprüfung der Beurteilung angezeigt sein.

4.6.2 Im Fachbereich Physik der Einzelprüfung Physik-Physiologie, die 4 Stunden dauerte, wurden 5 Aufgaben gestellt, die nach Beurteilung durch den Prüfenden von der Beschwerdeführerin nur zu 40% richtig gelöst wurden (24 von 60 Punkten). Der Fachbereich Physiologie der selben Einzelprüfung umfasste 25 Fragen des Wahlantwort-Verfahrens. Von diesen wurden nur 8 als richtig beantwortet beurteilt, also 32%. Im Rahmen der Akteneinsicht wird die Beschwerdeführerin daher in diesem Fach bei weit mehr als der Hälfte der Fragen die Beurteilung überprüfen müssen – bei Fragen, für deren Beantwortung ihr ursprünglich immerhin 4 Stunden zur Verfügung gestanden hatten. Auch wenn der Ausgang dieser Einzelprüfung keineswegs knapp gewesen ist, erachtet die REKO MAW unter diesen Umständen eine Beschränkung der Einsichtsdauer auf 1 Stunde als unverhältnismässig. Der Beschwerdeführerin ist zu gestatten, während 2 Stunden beaufsichtigt in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen, was als angemessen erscheint.

In der Einzelprüfung Chemie-Biochemie, die ebenfalls 4 Stunden dauerte, wurden insgesamt 40 Fragen nach dem Wahlantwort-Verfahren und dem Kurzfragen-Kurzantworten-Verfahren gestellt, die zu ca. 45% als richtig gelöst beurteilt wurden (55,7 von 124 Punkten). Bei diesem Ausgang verpasste die Beschwerdeführerin eine genügende Note relativ knapp. Die Beschwerdeführerin wird daher in diesem Fach die Beurteilung von etwas mehr als der Hälfte der Antworten überprüfen müssen, wobei ihr angesichts des knappen Prüfungsausgangs zuzugestehen ist, dass eine relativ detaillierte Nachkontrolle angezeigt zu sein scheint. Unter diesen Umständen erachtet die REKO MAW die Beschränkung der Einsichtsdauer auf 1 Stunde auch in diesem Fach als unverhältnismässig. Die Einsichtsdauer ist in angemessener Weise auf die Hälfte der Prüfungsdauer, also auf 2 Stunden, zu erhöhen.

In der Einzelprüfung Biologie II, die ebenfalls 4 Stunden dauerte, hat die Beschwerdeführerin immerhin 60% der Fragen richtig beantwortet (60 von 100 Punkten). Sie erreichte damit die Note 4, wobei für die Erteilung der Note 5 noch 7 weitere Fragen als richtig beantwortet hätten beurteilt werden müssen. Angesichts dieses klaren Prüfungsergebnisses und der relativ geringen Anzahl als unrichtig beurteilter Antworten erachtet die REKO MAW die vom LA gewährte Einsichtsdauer von 1 Stunde für angemessen.

4.6.3 Die REKO MAW kommt daher zum Schluss, dass die der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Zwischenverfügung gewährte Einsichtsdauer (teilweise) eindeutig zu kurz bemessen ist. Hieran vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführerin eine Liste mit den falsch oder nur teilweise richtig beantworteten Fragen abgegeben werden soll, ist diese doch angesichts der in den Einzelprüfungen Physik-Physiologie und Chemie-Biochemie relativ grossen Zahl der als falsch beurteilten Antworten nicht geeignet, die Einsichtnahme wesentlich zu erleichtern. Mit der generellen Beschränkung der Einsichtsdauer auf ein Viertel der ursprünglichen Prüfungsdauer wird nach Auffassung der REKO MAW das Inte-

resse der Beschwerdeführerin, ihre Rügen im Beschwerdeverfahren wirksam und sachbezogen einzubringen, übermässig beeinträchtigt. Eine derartige Beschränkung der Akteneinsicht ist bei länger dauernden Prüfungen in der Regel nur dann zu rechtfertigen, wenn ein klares Prüfungsergebnis vorliegt und zudem nur eine relativ geringe Anzahl von Fragen und Antworten überprüft werden muss.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der LA zu Recht die Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen der drei Einzelprüfungen Physik-Physiologie, Chemie-Biochemie und Biologie II beschränkt hat, indem er nur eine befristete Einsichtnahme unter Aufsicht der Ortspräsidentin zugelassen und insbesondere die Herstellung von Kopien bzw. Abschriften verboten hat. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen.

Die vom LA verfügte Dauer der Einsichtnahme erweist sich allerdings teilweise als unverhältnismässig kurz und damit rechtswidrig. Insoweit ist die angefochtene Zwischenverfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde abzuändern und die Einsichtsdauer in den Einzelprüfungen Physik-Physiologie und Chemie-Biochemie auf je 2 Stunden zu erhöhen.

Im Weiteren erweist sich die angefochtene Zwischenverfügung auch insoweit als rechtswidrig, als die Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen der Einzelprüfung Biologie I stillschweigend verweigert worden ist. Die angefochtene Verfügung ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zudem auch zu ergänzen und der Beschwerdeführerin ist zu gestatten, Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Einzelprüfung Biologie I zu nehmen und von diesen Kopien anzufertigen.

6. Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Entschädigung.

6.1 Die Kosten des vorliegenden Verfahrens setzen sich aus der Spruch- und der Schreibgebühr zusammen und werden insgesamt, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, des Umfangs der erstellten Schriftstücke und des Aufwandes der REKO MAW auf Fr. 800.-- festgelegt. Da die Beschwerde nur teilweise gutzuheissen ist, sind die Verfahrenskosten angemessen aufzuteilen. Sie werden zur Hälfte, ausmachend Fr. 400.--, der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe verrechnet (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 2 und 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [*im Folgenden*: Kostenverordnung], SR 172.041.0). Dem Institut als Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten zu belasten (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

6.2 Der obsiegenden Partei kann nach Massgabe ihres Erfolges von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen [VRSK], SR 173.31).

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin auf Grund der teilweisen Gutheissung der Beschwerde grundsätzlich Anspruch auf eine teilweise Entschädigung ihrer Kosten. Da sie selbst über eine juristische Ausbildung verfügt und im Verfahren weder einen Rechtsvertreter beigezogen noch Antrag auf Parteientschädigung gestellt hat, und da den Akten nicht entnommen werden könnte, dass ihr entschädigungswürdige, verhältnismässig hohe Kosten entstanden wären, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Als Bundesbehörde hat der teilweise obsiegende LA keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 Kostenverordnung).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

e r k a n n t :

1. a) Die Beschwerde vom 8. November 2004 wird **teilweise gutgeheissen**.
- b) Die Zwischenverfügung des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 27. Oktober 2003 wird wie folgt **ergänzt**:

 „Frau M. wird vollumfänglich Akteneinsicht in die Unterlagen der schriftlichen Einzelprüfung Biologie I, erste Vorprüfung für Ärzte und Zahnärzte, traditionelle Prüfung, Sommer 2004, Zürich, gewährt. Sie ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.“
- c) Ziff. 2 der Zwischenverfügung des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 27. Oktober 2003 wird wie folgt **abgeändert**:

 „Die Dauer der Einsichtnahme wird festgelegt auf:
 - 2 Stunden für Physik-Physiologie;
 - 2 Stunden für Chemie-Biochemie;
 - 1 Stunde für Biologie II.“
- d) Weitergehend wird die Beschwerde vom 8. November 2004 **abgewiesen**.

2. Die **Verfahrenskosten**, bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr, werden auf insgesamt **Fr. 800.--** festgelegt.

Sie werden zur Hälfte, ausmachend Fr. 400.--, der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und mit dem bereits geleisteten Verfahrenskostenvorschuss gleicher Höhe verrechnet.

3. Es wird **keine Parteientschädigung** ausgerichtet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann – soweit nicht durch Art. 99 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) ausgeschlossen – innert **10 Tagen** ab Eröffnung schriftlich, mit Anträgen und Begründung, beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (vgl. Art. 108 OG). Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung unter Beilage der angefochtenen Verfügung und der als Beweismittel angerufenen Unterlagen einzureichen.

Zu eröffnen:

- der Beschwerdeführerin
- dem Bundesamt für Gesundheit, z.Hd. des LA, 3003 Bern

Mitzuteilen:

- dem Eidgenössischen Departement des Innern (Art. 103 Bst. b OG)

**IM NAMEN DER EIDGENÖSSISCHEN REKURSKOMMISSION FÜR
MEDIZINISCHE AUS- UND WEITERBILDUNG**

Der Präsident:

Die Gerichtssekretärin:

Stefan Mesmer

Susanne Marbet Coullery